

21. 05. 85

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Schwenninger und der Fraktion
DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/3080 —**

Militärisch relevante Zusammenarbeit mit Südafrika (III)

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft – V A 8 – 932 592/3 – 48 03 41/1 – hat mit Schreiben vom 20. Mai 1985 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

Die Bundesregierung hat immer wieder betont, daß es mit der Republik Südafrika weder auf militärischem noch auf nuklearem Gebiet eine Zusammenarbeit gibt.

1. *Einhaltung des Rüstungsembargos der UNO gegen Südafrika*
 - 1.1 Wie vereinbart die Bundesregierung ihre Genehmigungspraxis bei Exporten nach Südafrika mit Geist und Wortlaut der Sicherheitsratsresolution Nr. 418 vom 4. November 1977?

Die Bundesregierung hält sich strikt an die Bestimmungen der Resolution 418 vom 4. November 1977 des VN-Sicherheitsrates.

- 1.2 Trifft es zu, daß das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft in Eschborn über keine allgemein gültigen Kriterien verfügt, die es ermöglichen, Waren als zivil oder militärisch einzustufen und dementsprechend Genehmigungen zu erteilen bzw. zu verweigern oder sogenannte Negativbescheinigungen auszustellen?

Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft verfügt über klare Kriterien, nach denen eine Beurteilung der Genehmigungspflicht bzw. Genehmigungsfreiheit erfolgt und auch eine Abgrenzung militärischer zu zivilen Waren vorgenommen wird.

- 1.3 Gelten ggf. für Ausfuhren nach Südafrika die gleichen Kriterien, die für Ausfuhren in Länder der Länderliste C angewandt werden?

Nein! Die Beurteilung der Genehmigung oder Verweigerung von Ausfuhren nach Südafrika erfolgt unter besonderer Berücksichtigung des VN-Waffenembargos (Resolution 418 vom 4. November 1977).

- 1.4 Trifft es zu, daß bei Exporten nach Südafrika, beispielsweise im Fall von Fahrzeugexporten, die vom Antragsteller eingereichten Unterlagen mit bestimmten militärfahrzeugspezifischen Parametern verglichen werden, die der Anforderung der Bundeswehr für den jeweiligen Fahrzeugtyp entsprechen?

Entscheidend für die Einstufung als Militärfahrzeug im Sinne der Ausfuhrliste ist, ob ein Fahrzeug besonders für militärische Zwecke konstruiert wurde. Zur Beurteilung werden technische Parameter herangezogen, die allgemeinen militärischen Anforderungen entsprechen, die aber nicht notwendigerweise speziell auf Bundeswehrstandards zugeschnitten sein müssen.

- 1.5 Teilt die Bundesregierung die Auffassung der GRÜNEN, daß die Anforderungen der Bundeswehr (z. B. hinsichtlich einer bestimmten Winterfestigkeit elektrischer Anlagen und Leitungen) nicht auf Südafrika angewendet werden können und demzufolge auch Fahrzeuge als militärisch zu gelten haben, selbst wenn sie bestimmte Bundeswehransprüche nicht erfüllen?

Siehe Antwort zu Frage 1.4.

- 1.6 Hat die Bundesregierung die Meldung in der Ausgabe 10/84 der Zeitschrift für technische Ausbildung, Fortbildung und Information in der Bundeswehr – Soldat und Technik – herausgegeben in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Verteidigung zur Kenntnis genommen, in der es heißt: „Valkiri ist der erste Mehrfachraketenwerfer aus südafrikanischer Produktion... Als Selbstfahrlafette wird der südafrikanische Lkw 2,2 t gl SAMIL 20 4 x 4 verwendet... Als Munitionstransportfahrzeug dient der Lkw 5 t gl SAMIL 20... Das untere Bild zeigt ihn auf Selbstfahrlafette Mercedes-Benz Unimog mit aufgerichteter Oberlafette in Abschußstellung.“?

Ja!

- 1.6.1 Teilt die Bundesregierung die Auffassung der GRÜNEN, daß es sich bei den angeführten Fahrzeugen um militärische Lkw handelt?

Der Unimog (Universal-Motor und Geräteträger), der auch bei der Bundeswehr als Transportfahrzeug eingesetzt wird, u. a. mit einem speziellen Aufbau als Krankenkraftwagen, ist auf Kosten der Firma Daimler-Benz in Eigeninitiative als Zug- und Transport-

fahrzeug für Land-Forstwirtschaft sowie als Kommunalfahrzeug entwickelt worden und wird als handelsübliches Fahrzeug vermarktet.

- 1.6.2 Kann die Bundesregierung bestätigen, daß es sich bei den SAMIL-Fahrzeugen um Fahrzeuge der Firma IVECO-Magirus Deutz handelt?

Die Typenbezeichnung SAMIL kann nach Kenntnis der Bundesregierung nicht mit bestimmten Herstellerfirmen in Verbindung gebracht werden. Es wird vermutet, daß es sich hierbei um eine Südafrika-spezifische allgemeine Bezeichnung für Typenreihen (Nutzlastklasse) handeln könnte.

- 1.6.3 Wie erklärt die Bundesregierung, daß offensichtlich SAMIL-Fahrzeuge militärisch einsetzbar sind, obwohl es sich bei ihnen nach Angaben der Bundesregierung um Fahrzeuge handelt, die „ausschließlich (aus) handelsüblichen Serienteilen (zusammengefügt wurden), deren Ausfuhr keiner Genehmigung bedarf und die nicht unter das Embargo des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen gegen Südafrika fallen“ (vgl. Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sprung auf die Fragen des Abgeordneten Verheugen, 10. Wahlperiode, 121. Sitzung, Anlage 39)?

Jedes handelsübliche Transportfahrzeug, angefangen vom einfachen Transportkarren bis hin zum geländegängigen Baustellenfahrzeug, kann hinsichtlich der Transportaufgaben auch beim Militär eingesetzt werden. Die Verwendung einer Ware kann kein Kriterium für ihre Einstufung als „militärisch“ oder „zivil“ sein.

- 1.7 Hat die Bundesregierung den Bericht der südafrikanischen Zeitung „Sunday Star“ vom 18. November 1984 zur Kenntnis genommen, in dem es heißt, die SADF (südafrikanische Armee) sei nicht länger abhängig von einem westdeutschen Lastwagen, der das wichtigste Fahrzeug in der Armee sei?

Der Bundesregierung ist der Bericht der südafrikanischen Zeitung „Sunday Star“ vom 18. November 1984 bekannt.

- 1.8 Hat die Bundesregierung die im gleichen Pressebericht (wie in Frage 1.7) gemachte Angabe überprüft, die neuen „Magnis-Militär-Lkw“ würden mit ADE-Motoren ausgerüstet, und kann die Bundesregierung bestätigen, daß es sich bei der Firma ADE um ein Tochterunternehmen der Daimler-Benz AG handelt?

Zur Überprüfung der Angaben des genannten Presseberichts bestand weder eine Veranlassung noch ist es rechtlich möglich, Firmen mit Sitz außerhalb der deutschen Hoheitsgrenzen zu kontrollieren.

- 1.9 – Kann die Bundesregierung bestätigen, daß das Auswärtige Amt bereits mit Schreiben vom 21. Juni 1980 von privater Seite darauf hingewiesen wurde, daß bei ADE „vor allem Motore für den militärischen Verwendungsbereich projektiert“ werden? Ist es zutreffend, daß das Auswärtige Amt mit Schreiben vom 18. September 1980 auf diesen Hinweis wie folgt antwortete: „Nach Kenntnis der Bundesregierung handelt es sich bei dem Projekt Dieselmotorenwerk Atlantis um eine Lizenzherstellung von Dieselmotoren, die im wesentlichen für Traktoren und andere Landmaschinen, für Lastwagen verschiedener Größen sowie für stationäre Maschinen (z.B. für Pumpen) bestimmt sind. Die Lizenzvergabe für diese Motoren unterliegt nicht einer Ausfuhrgenehmigung“? Hält die Bundesregierung an dieser Aussage weiterhin fest?

Auch nach gegenwärtigem Kenntnisstand der Bundesregierung handelte es sich bei den fraglichen Lizenzvergaben um Motoren, die nicht für militärische Zwecke besonders konstruiert worden sind. Die Weitergabe solcher Lizzenzen erfolgt genehmigungsfrei.

- 1.10 Kann die Bundesregierung bestätigen, daß 10 000 Militärfahrzeuge von IVECO-Magirus Deutz und schätzungsweise 6 000 Unimogs von der Daimler-Benz AG seit 1977 nach Südafrika geliefert wurden?

Es sind, wie zum wiederholten Mal bestätigt wird, ausschließlich civile Fahrzeuge geliefert worden. Lieferzahlen über diese genehmigungsfreien Ausfuhren liegen nicht vor.

- 1.11 Ist der Bundesregierung bekannt, daß die zur Ausfuhr nach Südafrika vorgesehenen Tiefladeanhänger der Firma Goldhofer Fahrzeugwerk, Memmingen, Typ STUAH 4, u.a. mit Seilwinden zur Bergung manövrierunfähiger Panzer, Tarnbeleuchtung und einer speziellen Ausbildung des sogenannten „Schwanenhalses“ für schwieriges Gelände ausgerüstet sind? Trifft es zu, daß für diesen Fahrzeugtyp ein sogenannter „Negativbescheid“ seitens des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft ausgestellt wurde?

Zu den zivilen Tiefladern der Firma Goldhofer hat die Bundesregierung bereits in ihrer Antwort vom 16. Januar 1985 auf die Frage des Abg. Schwenninger vom 8. Januar 1985 Stellung genommen. Auch eine eventuelle Ausrüstung eines handelsüblichen Fahrzeugs mit zusätzlichen Einrichtungen, die keine Konstruktionsänderung bedingen, ändert nichts an der vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft festgestellten Ausfuhr genehmigungsfreiheit.

- 1.12 Trifft es zu, daß die Firma Goldhofer im vergangenen Jahr bereits über vierzig dieser Auflieger nach Südafrika exportiert hat und dafür ebenfalls einen Negativbescheid erhielt?

Die Firma Goldhofer hat für ihr Produktionsprogramm eine Negativbescheinigung erhalten. Die somit weltweit genehmigungsfreie Ausfuhr unterliegt keiner besonderen Beschränkung oder Über-

wachung nach dem Außenwirtschaftsrecht. Die genannten Zahlen können daher nicht bestätigt werden.

- 1.13 Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß zahlreiche Niederlassungen bунdesdeutscher Firmen in Südafrika Rüstungsgüter produzieren hinsichtlich des UNO-Rüstungsembargos?

Diese Tatsachenbehauptung kann von der Bundesregierung nicht bestätigt werden.

- 1.14 Ist die Bundesregierung bereit, ihren Einfluß auf die Firmenleitung von der Volkswagen AG dahin gehend geltend zu machen, daß die Herstellung von Militär-Jeeps in den südafrikanischen Niederlassungen dieses Unternehmens sofort eingestellt wird?

Die Volkswagen AG hat auf Anfrage gegenüber der Bundesregierung erklärt, daß in ihrer südafrikanischen Tochtergesellschaft keine Jeeps und auch keine sonstigen Fahrzeuge für spezielle militärische Verwendung hergestellt werden.

- 1.15 Hat die Bundesregierung die Lieferung eines Präzisionsmeßgeräts zur Prüfung von schwerer Munition durch die Firma Mahr, Esslingen, an den ARMSCOR-Betrieb NasChem genehmigt bzw. eine Negativbescheinigung für diese Lieferung erteilen lassen (vgl. „Factory Equipment & Materials“, Johannesburg, Juli 1983)?

Nein!

- 1.16 Hat die Bundesregierung zur Kenntnis genommen, daß die sogenannte „National Home Guard“ im besetzten Namibia mit Heckler & Koch G 3-Gewehren und HK 21-Maschinengewehren ausgerüstet ist?

Die Bundesregierung verfügt hinsichtlich der Bewaffnung einer sogenannten „National Home Guard“ über keine Erkenntnisse. Sie hat bereits bei früherer Gelegenheit (vgl. Drucksache 10/1915) darauf hingewiesen, daß Waffen dieser Art auch in vielen anderen Ländern der Welt produziert werden.

- 1.16.1 Ist die Bundesregierung bereit, Angaben der namibischen Befreiungsbewegung SWAPO hinsichtlich der in Frage 1.16 gemachten Angaben zu prüfen und zumindest weitere Exporte dieser Waffen nach Südafrika bzw. in das besetzte Namibia zu unterbinden?

Die Bundesregierung hält sich, wie bereits mehrfach ausdrücklich betont, strikt an das Waffenembargo des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 4. November 1977.

- 1.17 Ist die Bundesregierung bereit, Hinweisen nachzugehen, denen zufolge auch die südafrikanische Sondereinheit „Special Commandos“ mit G 3-Gewehren und weiteren Materialien aus der Bundesrepublik Deutschland ausgerüstet ist (vgl. epd-Entwicklungs politik 23/24/84, Dokumentation: Verletzungen des Rüstungsembargos gegen Südafrika)? Ist die Bundesregierung bereit, nach Prüfung der dort im einzelnen gemachten Angaben, den Deutschen Bundestag über das Ergebnis dieser Prüfung zu informieren?

Zum Wahrheitsgehalt der von der Anti-Apartheid-Bewegung seit Jahren gegen die Bundesregierung geführten Kampagne hat die Bundesregierung mehrfach Stellung genommen. Zu weiteren Ausführungen hierzu sieht sie keine Veranlassung.

- 1.18 Kann die Bundesregierung ausschließen, daß die im Besitz der südafrikanischen Armee befindlichen Transall C 160-Flugzeuge in der Bundesrepublik Deutschland gewartet werden?

Die Wiederausfuhr der Transall-Flugzeuge wäre ausfuhr genehmigungspflichtig. Genehmigungen würden nicht erteilt werden.

2. *Diplomatische Beziehungen*

- 2.1 Kann die Bundesregierung ausschließen, daß der Militärattaché der Südafrikanischen Botschaft in Bonn sich um die Ausrüstung der südafrikanischen Armee bemüht und entsprechend in der Bundesrepublik Deutschland tätig ist?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß der Militärattaché der südafrikanischen Botschaft sich in seiner Tätigkeit im Rahmen des klassischen Aufgabenbereichs einer diplomatischen Mission bewegt. Diese Aufgaben sind in dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 festgelegt.

- 2.2 Welche Länder neben der Bundesrepublik Deutschland haben zur Zeit einen Militärattaché der südafrikanischen Regierung akkreditiert? Wie viele Länder insgesamt nicht?

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist zur Zeit außer in der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Ländern ein Militärattaché der südafrikanischen Regierung akkreditiert: Vereinigte Staaten, Großbritannien, Frankreich, Italien, Uruguay (nebenakkreditiert in Bolivien), Chile, Argentinien, Taiwan, Malawi.

Die Republik Südafrika unterhält mit 27 Staaten diplomatische Beziehungen, von denen in zwölf Staaten kein südafrikanischer Militärattaché akkreditiert ist.

- 2.3 Ab wieviel Akkreditierungen von Militärattachés Südafrikas durch andere Länder bezeichnet die Bundesregierung ihre Akkreditierung eines Militärattachés als „international üblichen Maßstäben entsprechend“ (vgl. Antwort des Staatsministers Dr. Mertes vom 28. Januar 1985 an den Abgeordneten Schwenninger)?

Der Antwort von Staatsminister Dr. Mertes an den Abgeordneten Schwenninger vom 28. Januar 1985 ist auch unter Hinweis auf die Antwort zu Frage 2.2 nichts hinzuzufügen.

- 2.4 Wie viele Staaten haben das UNO-Dekret, dem zufolge Apartheid ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist, unterschrieben? Ab wie vielen Unterschriften wird die Bundesregierung „international üblichen Maßstäben entsprechend“ ihre Beziehungen zum Apartheid-Regime gemäß dem UNO-Dekret, daß Apartheid ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist, gestalten?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß mit dem in der Frage 2.4 genannten „UNO-Dekret“ die von den Vereinten Nationen initiierte „Internationale Konvention über die Unterdrückung und Bestrafung des Apartheid-Verbrechens“ aus dem Jahre 1973 gemeint ist. Dieser Konvention sind bisher 85 Staaten aus der Dritten Welt und dem sozialistischen Lager beigetreten. Die Bundesregierung gestaltet ihre Beziehungen zur Republik Südafrika gemäß den in der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion SPD vom 20. Dezember 1983 (Drucksache 10/833) niedergelegten Grundsätzen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333